

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen der Direktion der Bank in Zürich, betreffend
Verletzung der Gewerbefreiheit.

(Vom 3. Dezember 1877.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Direktion der Bank in Zürich, betreffend Verletzung der Gewerbefreiheit;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Am 15. April 1877 wurde im Kanton Zürich in der Volksabstimmung ein Gesetz betreffend Ausgabe von Banknoten angenommen, von folgendem Inhalte:

„§ 1. Die Zürcher Kantonalbank hat auf dem Gebiete des Kantons Zürich allein das Recht, Banknoten auszugeben.

„§ 2. Die bisanhin den Privatbanken ertheilten Bewilligungen zur Ausgabe von Banknoten werden zurückgezogen, und es sind diese Banken nicht weiter berechtigt, ihre eingegangenen Noten wieder auszugeben. Ueberdies haben sie dafür zu sorgen, daß inner zwei Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an ihre sämtlichen Banknoten aus dem Verkehre zurückgezogen, nöthigenfalls gerichtlich aufgerufen und als kraftlos erklärt werden.

„§ 3. Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Buße bis auf 10,000 Franken belegt.

„§ 4. Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Gesetz betreffend die Ausgabe von Banknoten (durch Privatbanken) vom 20. Hornung 1870, sind außer Kraft erklärt.

„§ 5. Dieses Gesetz tritt mit Neujahr 1878 in Kraft und es ist der Regierungsrath mit der Vollziehung desselben beauftragt.“

II. Gegen dieses Gesetz erhob die Direktion der Bank in Zürich sowohl bei dem Bundesrathe, als auch bei dem Bundesgerichte Beschwerde, indem sie sich darauf stützte, daß das darin der Zürcher Kantonalbank ertheilte Monopol im Widerspruche stehe mit dem in § 21 der zürcherischen Kantonsverfassung und im Artikel 31 der Bundesverfassung gewährleisteten Grundsatz der Gewerbe- und Handelsfreiheit. Dieses Monopol sei um so weniger zulässig, als die Kantonalbank, obwohl vom Staate gegründet und betrieben, doch nur ein Privatgeschäft desselben sei; auch dürfe der Bund Angesichts von Artikel 39 der Bundesverfassung keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten in den Kantonen zulassen. Die Rekurrentin stellte daher das Gesuch, daß das erwähnte Gesetz aufgehoben werden möchte.

Zur Unterstützung berief sie sich auf zwei Rechtsgutachten der Herren Professoren A. Heusler in Basel, G. Vogt in Zürich und C. Hilty in Bern, welche nach einläßlichen juristischen Erörterungen zu dem Schlusse gelangten, daß das in Frage stehende Gesetz ein, sei es nach Artikel 31 der Bundesverfassung, sei es nach Artikel 21 der zürcherischen Kantonsverfassung unzulässiges Monopol konstituiere.

III. Am 17. August 1877 beschloß der Bundesrath, daß dieser Rekurs gemäß Artikel 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege als eine Administrativstreitigkeit zu behandeln sei, deren Erledigung nach Maßgabe von Artikel 85, Ziffer 12 und Artikel 102, Ziffer 2 der Bundesverfassung ihm, beziehungsweise der Bundesversammlung, zustehe. Das Bundesgericht antwortete hierauf, es werde die Beurtheilung der bei ihm anhängig gemachten Beschwerde bis zur Erledigung des bei dem Bundesrathe erhobenen Rekurses verschieben, und vom Erlaß einer provisorischen Verfügung behufs Sistirung des angefochtenen zürcherischen Gesetzes absehen.

IV. Die Regierung des Kantons Zürich trug auf Abweisung dieser Beschwerde an.

Der Schwerpunkt der Frage liege nicht in dem Artikel 31, sondern im Artikel 39 der Bundesverfassung. Nun werde in dem Gutachten der Herren Vogt und Hilty selbst zugegeben, daß den Kantonen aus dem Wortlaute dieses Artikel 39 die Befugniß nicht bestritten werden könne, ihre Gesetzgebung über das Banknotenwesen nach eigenem Ermessen zu ändern, und daß in demselben die Einführung eines Emissionsmonopols ausdrücklich nur dem Bunde, nicht auch den Kantonen untersagt sei. Diesen Standpunkt acceptire auch die Regierung. Hienach haben die Kantone mindestens bis zum Erlaß des in diesem Artikel 39 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetzes in dieser Frage noch völlig freie Hand.

Auf dem Boden der Bundesverfassung von 1848 haben die Kantone das Banknotenwesen frei organisiren können, und es sei auch thatsächlich 1857 im Kanton Neuenburg das Monopol aufgestellt worden. Durch die jezige Formulirung des Grundsazes der Handelsfreiheit im Artikel 31 der neuen Bundesverfassung sei für die Banknoten kein anderes Recht geschaffen, und ebenso sei der Sinn und Inhalt dieses Artikels 31 dadurch nicht geändert worden, daß nun im Artikel 39 auch besondere Bestimmungen über die Banknoten aufgenommen worden seien. Schon die örtliche Stellung, welche der Artikel 39 in der Bundesverfassung einnehme, zeige, daß es sich darin nicht um die privaten Beziehungen der Bürger im gewöhnlichen Verkehre handle, da in diesem Falle diese Materie im Zusammenhang mit Artikel 31 erledigt worden wäre. Vielmehr sei im Artikel 39 das Banknotenwesen, als eine allgemeine staatswirthschaftliche Frage, neben den andern großen Instituten des Verkehres, wie Fabrikarbeit, Versicherung und Auswanderung, Münzwesen, Maß und Gewicht, für sich allein herausgegriffen und behandelt worden.

Die Parallelisirung der Banknotenemission mit den Gewerben sei unstatthaft, denn es handle sich hier um ein Objekt, welches prinzipiell dem freien Verkehre nicht anheimgestellt sei. Es sei den Banken nur soweit gestattet, die Notenemission als Kreditgeschäft zu betreiben, als der Staat von seinem Standpunkte aus es erlaube. Der Artikel 31 der Bundesverfassung komme daher auf dieselbe nicht zur Anwendung. Auch der Bund habe besondere Vorschriften über die Banknoten vorgesehen, also dieses Gebiet selbst auch der Herrschaft des Artikels 31 entzogen. Aehnlich verhalte es sich mit andern Zweigen des Verkehres, z. B. mit dem Post- und Telegraphenverkehr, der ebenfalls zum Monopol gemacht worden sei, obwohl er auch Gegenstand des freien Verkehres sein könnte.

Was den § 21 der kantonalen Verfassung betreffe, so hindere derselbe den Kanton Zürich in keiner Weise, das Institut der Notenemission in dem ihm beliebigen Sinne zu organisiren.

In Erwägung:

1) Das Recht, Banknoten zu emittiren, kann von doppeltem Gesichtspunkte aus aufgefaßt werden:

- a. als staatliches Recht, Zahlungsmittel zu schaffen, welche an die Stelle des baaren Geldes treten, und somit als Ausfluß des Münzregals erscheinen;
- b. als Recht, in gewisser Anzahl Anweisungen auf Baarschaft auszustellen und sie dem Verkehre zu übergeben, mit der Verpflichtung, sie jederzeit auf erstes Vorweisen in Metallwährung nach Landeswährung einzulösen.

2) Die erstere Auffassung kann unter allen Umständen nicht aus der Bundesverfassung abgeleitet werden, da im Gegensatze zu dem vorausgehenden Artikel 38, welcher dem Bunde die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte einräumt, im Artikel 39 erstem Satze die Rechte des Bundes im Banknotewesen auf die Gesetzgebung beschränkt werden, um allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen, und überdies im zweiten Satze dieses Artikels 39 die beiden, die Banknote als Surrogat der baaren Münze hauptsächlich charakterisirenden Konsequenzen, nämlich daß der Bund, Inhaber des Münzregals, die Ausgabe von Banknoten als ein Monopol behandeln, oder den Zwangskurs einführen dürfe, geradezu ausgeschlossen sind.

Sollte gleichwohl die Banknotenemission unter den Begriff des Münzregales gebracht werden wollen, so stehen alle aus dieser Auffassung herfließenden, mit andern Worten im Münzregale begriffenen Rechte, gemäß Artikel 38 der Bundesverfassung dem Bunde zu, und der Kanton Zürich befindet sich nicht in der Lage, über einen Theil des Münzregales verfügen zu dürfen, wie es durch das Gesetz vom April laufenden Jahres geschehen ist. Wenn auch der Bund einen Theil seines Regalrechtes nicht ausübt, oder nicht ausüben darf, so ist die richtige Schlußfolgerung nicht die, daß an seiner Stelle ein Kanton die Benützung an sich ziehen dürfe, sondern eher die, daß dieselbe unterbleiben soll.

3) Wenn man zu der richtigen Auffassung zurückkehrt, wonach die Banknote als eine den Geschäftsverkehr vermittelnde

Zahlungsanweisung erscheint, und als solche dem Handel und speziell dem Bankgeschäft angehört, so fragt es sich weiter, ob die Bundesverfassung zunächst im Artikel 31, welcher im Allgemeinen die Handels- und Gewerbefreiheit ausspricht, die Banknotenemission von diesem Prinzipie in irgend einer Form ausschließt oder nicht.

Vorbehalten sind einmal die Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe, und hievon ausgehend ist unbestreitbar, daß der Staat in Beziehung auf Zulassung der Banknotenausgabe alle durch die eigenthümliche Art dieses Verkehres erforderlichen Vorschriften, Bedingungen und Beschränkungen aufstellen und zum Schutze des Publikums gegen Täuschung und Verlust die nöthige Dekung verlangen kann. Das Gesetzgebungsrecht hierüber steht nach Artikel 39 der Bundesverfassung bei dem Bunde. Das angefochtene zürcherische Gesetz vom 15. April a. c. bewegt sich übrigens in der angedeuteten Richtung eben so wenig, als es die Besteuerung dieses Geschäftsbetriebes berührt; dasselbe hebt vielmehr das kantonale Gesetz von 1870, das die Emission von Banknoten durch Privatbanken und die Besteuerung regelt, auf, und überträgt das Emissionsrecht ohne nähere Bedingungen und ohne Steuerpflicht als Monopol an die Kantonalbank.

Ein derartiges Monopol befindet sich unter den übrigen Vorbehalten des Artikels 31 ebenfalls nicht aufgeführt, eben so wenig als in der zürcherischen Kantonsverfassung, welcher die Bundesgarantie ertheilt wurde. Wenn man auch die Frage offen lassen muß, ob in dem Artikel 31 alle zur Zeit der Einführung der neuen Bundesverfassung noch gültigen Regalrechte der Kantone enthalten seien, so ist unter allen Umständen die Berechtigung des Bundes klar, zu prüfen, ob ein später zum Vorschein tretendes oder gar ein neu aufgestelltes Regalrecht mit der Handels- und Gewerbefreiheit und mit den übrigen Prinzipien der Bundesverfassung in Uebereinstimmung stehe oder nicht. Im Rekursfalle muß diese Frage verneint werden. Ganz abgesehen davon, ob es volkswirtschaftlich besser sei, die Banknotenemission von Staats wegen zu betreiben und zu Nutzen des Staates zu monopolisiren, oder sie der Privatindustrie zu überlassen, ist die Sache durch die Bundesverfassung selbst bestimmt genug entschieden. Der Artikel 39, zweiter Satz, gebietet positiv, daß keinerlei Monopol für Ausgabe von Banknoten aufgestellt werden dürfe. Dieser Satz bezieht sich nicht allein auf den Bund, sondern schließt überhaupt das Monopol auf Schweizergebiet als unzulässig aus. Es wäre geradezu widersinnig, daß ein volkswirtschaftlicher Grundsatz im Bunde als in der Gesamtheit Geltung haben soll, während den einzelnen Kantonen

gestattet würde, sich auf den entgegengesetzten Standpunkt zu begeben, zumal da der Bund in der vorwüflichen Materie das Gesetzgebungsrecht auszuüben berufen ist, und er also vernünftigerweise in die Lage hätte versetzt werden müssen, jederzeit erwägen zu können, ob nicht z. B. im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt die Grundlage der Gesetzgebung zu ändern sei, wenn nicht höhere Gründe für ihre Fixirung für ein und allemal gesprochen hätten. Der Zusammenhang zwischen den beiden Sätzen des Artikels 39 sowohl, als auch die bei Anlaß der Bundesrevision von 1874 darüber in den eidgenössischen Räthen gepflogenen Berathungen und Abstimmungen (vergl. die Protokolle des Nationalrathes pro 1874, pag. 62 u. ff. und pag. 109, und des Ständerathes, pag. 326) lassen nicht den mindesten Zweifel übrig, daß die Redaktion des zweiten Satzes des Artikels 39 aus dem Verständnisse hervorging: weil dem Bunde das Gesetzgebungsrecht über das Banknotenwesen übertragen werde, so könne in der Zukunft die Ertheilung eines Banknotenmonopoles nur von ihm ausgehen, und es genüge deßhalb, dem Bunde zu untersagen, dies zu thun, um zu bewirken, daß überhaupt kein Monopol geschaffen werde.

Aus diesen Erwägungen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Gesetz des Kantons Zürich vom 15. April laufenden Jahres, betreffend Ausgabe von Banknoten, wird als bundesverfassungswidrig erklärt und aufgehoben.

2. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Zürich und der Bank in Zürich, sowie dem schweizerischen Bundesgerichte mitzutheilen, unter Rückschluß der Akten.

Bern, den 3. Dezember 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Heer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz

vom Monat November 1877 und 1876.

(Mit Angabe der wichtigsten Waarenartikel.)

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1877.	1876.	1877.	1876.
	Stüke.	Stüke.	Stüke.	Stüke.
Vieh: Kleinvieh	33,131	12,199	31,540	3,203
Großvieh	17,879	18,221	7,113	7,290
Pferde, Maulthiere und Füllen	427	661	278	319
Vom Werth taxirte Waaren:	Werth.	Werth.	Werth.	Werth.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Akergeräte, Fuhrwerke, Lastwagen, Kähne, Mühlsteine	27,813	32,411	—	—
Eisenbahnwagen aller Art	—	272,765	—	—
Holz: Bauholz, rohes.	—	—	77,777	116,237
Brennholz	—	—	13,767	279,576
Sägewaare und vorgearbeitetes Nuzholz	—	—	233,694	
Holzkohlen	—	—	29,224	34,263

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1877.	1876.	1877.	1876.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Branntwein und Weingeist in Fässern	14,692	11,483	1,040	} 647
" " " " Flaschen	72	68	59	
Bücher und Musikalien	1,114	1,036	532	535
Butter und Schweineschmalz	3,942	3,194	256	301
Cacaobohnen	822	932	—	—
Cement	17,716	23,365	510	875
Chemische Produkte, nicht besonders benannte	418	418	165	222
Chocolate	8	2	662	521
Dachziegel und Baksteine	23,678	31,136	8,608	7,994
Eisen und Stahl, roh, in Masseln	13,655	28,889	10,877	2,183
Eisen, geschmiedetes	13,678	13,458	306	327
Eisen und Eisenblech zum Maschinenbau	6,155	2,833	—	} 175
Eisenblech (Schwarzblech)	3,390	3,072	25	
" (Weißblech)	2,206	3,989	6	14
Eisenbahnschienen	12,536	20,933	2,233	—
Eisendraht	766	792	6	14
Eisenguß	5,371	7,271	387	394

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1877.	1876.	1877.	1876.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Eiserne Röhren, schmiedeiserne, gezogene . .	2,607	1,993	940	1,535
„ „ „ „ genietete . .	6	221	16	
Eisen- und „Stahlwaaren,“ rohe	2,470	3,223	1,179	
„ „ „ „ polirte	199	334	62	
Essig in Fässern	424	502	35	41
Esswaaren, feine	916	967	104	400
Farberden, gemahlene	908	965	9	17
Farbhölzer, -Wurzeln und -Kräuter, unzerkleinert oder gemahlen	1,855	1,098	128	25
Farben, zubereitete	717	653	617	464
Felle und Häute, rohe	918	724	3,003	3,579
Fische, getrocknete	907	664	51	10
Flachs, Hanf, Werg und Jute, roh	975	895	61	72
Flachs-, Hanf- und Jutegarn, rohes . . .	476	638	88	14
Flachs- und Leinenwaaren, rohe	305	197	10	130
„ „ „ „ gebleichte	350	498	198	
„ „ „ „ Pakleinen	445	660	8	
Fleisch, frisches und gesalzenes	1,005	2,858	904	1,136
Gerberrinde und Lohkuchen	4,102	3,957	383	460

					Einfuhr		Ausfuhr	
					1877.	1876.	1877.	1876.
					Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Gerste, geröllte					5,360	6,482	26	—
Getreide und Hülsenfrüchte					330,129	323,129	1,328	1,145
		1877.	1876.					
		Einfuhr.	Einfuhr.					
wovon Weizen		231,888	225,377					
Roggen		5,688	9,886					
Hafer		34,977	37,786					
Gerste		25,701	20,682					
Mais		28,652	26,718					
Bohnen		1,856	1,450					
Erbsen		801	760					
Nichtbenannte		566	470					
Glas: Fensterglas, gewöhnliches					4,007	3,079	9	90
Hohlglas, grünes und braunes					1,718	1,519	8	
Hohlglas, weißes, gemeines					1,191	1,392	23	
Glaswaaren, feine					461	647	15	
Spiegelgläser und Spiegel					165	226	2	—
Harze, rohe und gereinigte					495	2,174	25	27

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1877.	1876.	1877.	1876.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Heu und Stroh	11,793	17,092	1,651	2,143
Holz: Bauholz, rohes	16,408	*123,955	—	—
Sägewaare und vorgearbeitetes Nuzholz .	44,230	54,633	—	—
Brennholz	78,665	—	—	—
Holzkohlen	6,530	7,765	—	—
Holzstoff (Papiermasse)	817	420	1,922	2,050
Holzwaaren, gemeine	1,112	1,266	2,352	709
„ bemalte, Möbel etc.	564	892	351	1,394
Instrumente, musikalische	146	502	452	395
Käse	1,204	1,159	20,248	17,918
Kaffee	8,400	6,917	68	78
„ Cichorien	3,560	2,778	37	39
Kalk und Gyps	13,619	13,705	2,598	} 2,926
Kalk, hydraulischer	9,562	11,968	342	
Kartoffeln	103,178	48,256	362	1,764
Kastanien	3,766	6,103	1,533	1,348
Kleien	2,807	4,764	3,408	3,102
Krapp	3	14	—	—

*) Darin : Brennholz.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1877.	1876.	1877.	1876.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Kupferblech und Draht	297	380	6	22
Kurze Waaren (Quincaillerie)	812	968	231	215
Leder, rohes	1,056	1,111	532	539
„ gefärbtes	311	372	186	
Lederwaaren, grobe	31	58	14	121
Lederwaaren, feine	118	132	20	
„ Schuhwaaren, grobe	267	328	21	11
„ „ feine	196	232	195	
Lumpen zur Papierfabrikation	1,044	—	45	203
Malz	10,803	9,840	103	—
Maschinen und Maschinentheile	3,392	7,100	9,448	7,729
Mehl	29,855	23,504	2,569	2,226
Metalle, rohe, nicht besonders benannte	8	60	66	320
Milch, condensirte	—	—	4,061	3,936
Mineralwasser	948	1,235	575	592
Natron, kohlensaures (Sodasalz)	4,291	2,912	46	90
Obst, frisches	12,982	21,607	6,808	2,686
„ gedörrtes	995	2,409	619	354

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1877.	1876.	1877.	1876.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Oele, fette	10,176	10,002	205	242
„ Petroleum	26,635	15,129	207	292
Papier: Druk- und Schreibpapier	358	293	770	1,329
Lösch- und Pakpapier	695	666	641	
Pappendekel	429	125	78	
Tapeten	198	228	7	24
Pferdehaare	228	120	31	32
Reis	9,278	8,617	76	83
Salz (Koch- und Viehsalz)	12,608	12,427	4,472	4,834
Sämereien	2,688	6,056	133	147
Schwefel, roher und gereinigter	264	475	7	11
Schwefelsäure	680	1,552	71	—
Seegras	907	1,731	1	—
Seidencocons und Seidenabfälle	825	651	617	387
Seide, rohe	1,796	1,811	516	764
„ Floretseide	54		445	
Seidenbänder	27	28	890	932
Seidene Stoffe	39	90	534	550
Seifen	2,091	2,178	140	135

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1877.	1876.	1877.	1876.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Strohgeflechte	47	57	155	} 259
Stroh- und Holzhüte	14	9	25	
Steinkohlen, Torf, Coke	462,198	514,245	3,322	4,373
Südfrüchte	4,204	3,886	44	22
Tabak in Blättern	8,078	6,461	19	20
„ fabrizirter	395	481	95	117
„ Cigarren	269	270	247	366
Talg	1,524	1,308	125	162
Teigwaaren (Nudeln)	604	818	308	189
Töpferwaaren, feine	1,507	1,565	227	280
„ gemeine	991	1,127	760	1,001
Uhren und Uhrenbestandtheile	124	185	86	42
Wein in Fässern	95,831	94,253	1,117	887
„ „ Flaschen	458	635	193	323
Weinstein	26	59	89	208
Wolle, rohe	1,220	965	621	504
Wollengarn, eindrätiges	75	59	350	} 764
„ mehrdrätiges	291	245	145	

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1877.	1876.	1877.	1876.
	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.	Metrische Zentner.
Wollene Decken und Teppiche	247	362	69	} 266
Wollentücher, gefärbte	1,320	1,592	176	
Zink, rohes und Zinkblech	944	664	13	1
Zucker und reiner Syrup	23,538	17,362	25	} 95
„ Melasse, brauner und schwarzer Syrup	2,200	1,988	—	
Zündhölzchen	174	142	147	77
Durchfuhr.				
Vieh	Total Stüke		3,101	2,012
Waaren, nach Gewicht taxirte	Total metrische Zentner		179,693	145,312

Bundesrathsbeschluss in Sachen der Direktion der Bank in Zürich, betreffend Verletzung der Gewerbefreiheit. (Vom 3. Dezember 1877.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1877
Date	
Data	
Seite	770-784
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 796

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.